



BESTELLFORMULAR für INSERTATE und WERBEMÖGLICHKEITEN

Bitte retournieren Sie das ausgefüllte Formular an MAW
E-Mail: zahn@media.co.at

FIRMA: _____

Rechnungsempfänger:

(Firmenname und Adresse) _____

Auftragsnr. / PO Nr.:

(falls erforderlich) _____

UID Nr.:

(verpflichtend für EU-Länder & UK) _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Ansprechperson(en): _____

ZAHNKINDER26/IB

Wir bestellen hiermit verbindlich:

Insertat im Hauptprogramm:

☐ 2. Umschlagseite (4c)

€ 1.100,-- *

☐ 3. Umschlagseite (4c)

€ 980,-- *

☐ 4. Umschlagseite (4c)

€ 1.300,-- *

☐ Innenseite (4c)

€ 9802,-- *

☐ Fachinformation (bis ca. 4cm inkludiert, Mehrtext kostenpflichtig)

☐ ½ Seite s/w = € 200,--

Erscheinungstermin: Februar 2026

Sprache: Deutsch

Abgabetermin für Druckunterlagen: Anfang Februar 2026

Auflage: 600

Format: A5 hoch

(*) Nichtintegrierte Pflichttexte (Fachinformationen) sind bei Buchung eines ganzseitigen Inserates bis zu einer Höhe von ca. 4 cm kostenfrei. Mehrtext kostenpflichtig.

Preise sind Nettopreise + 5% Werbeabgabe. Für Firmen mit Österr. UID-Nr.: + 20% USt. Für alle anderen Länder: Preise netto - die Steuerschuld liegt beim Leistungsempfänger.

Weitere Werbemöglichkeiten:

☐ Kongresstaschen inkl. Block und Kugelschreiber (350 Stück)

ohne Verrechnung

☐ Beilage in den Kongresstaschen (350 Stück)

€ 350,--

☐ Lanyards (350 Stück, Bereitstellung durch den Sponsor)

€ 80,--

☐ Teilsponsoring einer Kaffeepause

€ 500,--

☐ Auflage von Informationsmaterial

€ 300,--

Preise sind Nettopreise. Für Firmen mit Österr. UID-Nr.: +20% USt. Für alle anderen Länder: Preise netto - die Steuerschuld liegt beim Leistungsempfänger.

Zahlungs- und Stornobedingungen:

Bei Inseraten erfolgt die Rechnungslegung nach Drucklegung/online Erscheinungstermin bzw. beim Hauptprogramm spätestens 3 Monate vor Kongressbeginn. Für alle anderen Werbemöglichkeiten wird nach Einsendung des Bestellformulars die Bestätigung und die Rechnung geschickt, die unmittelbar nach Erhalt zur Zahlung fällig ist. Überweisungen auf das Konto der „Med. Ausst.- u. Werbeges.“ bei der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, IBAN: AT55 1100 0002 5680 7900, BIC: BKAUATWW spesenfrei für den Empfänger. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Wien.

Bei Stornierung bzw. Vertragsrücktritt durch die Firma/den Sponsor: 50% Stornogebühr bei Storno bis spätestens 6 Monate vor Kongressbeginn, 100% bei Storno danach.

Bei Veranstaltungsabsage: Bereits erbrachte Leistungen (z.B. publizierte Inserate) bleiben aufrecht. Alle weiteren Inserate- und Werbeleistungen werden kostenfrei storniert und gutgeschrieben.

Mit unserer Unterschrift anerkennen wir obige Konditionen sowie die beiliegenden Teilnahmebedingungen/AGB.

Ort / Datum _____

Stempel / Firmenmäßige Zeichnung _____



Teilnahmebedingungen - AGB

1. Vertragsabschluss -Veranstaltungstermin: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeformulare/Bestellformulare durch MAW begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Ausstellung/als Sponsor. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck ordnungsgemäß ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht eingereicht werden. Besondere Platzwünsche (Ausstellung) oder Zeitslots (Satellitensymposien) werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können jedoch nicht als Bedingung einer Beteiligung anerkannt werden; weiters kann die beantragte Ausstellungsfläche durch die MAW beschränkt werden. Die MAW/der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellung/die Veranstaltung zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Änderungen der Dauer, des Termins oder des Ortes der Ausstellung/der Veranstaltung berechtigen den Aussteller/Sponsor nicht zum Vertragsrücktritt, zur Minderung des Entgeltes oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Bei Ausstellungs-/Veranstaltungsabsage oder Umstellung auf eine hybrid oder reine online Veranstaltung gelten die Konditionen laut den entsprechenden Bestellformularen.

2. Verwendungszweck (Ausstellungsstände): Die Stände dürfen nur zur Ausstellung eigener Waren und deren Werbung, nicht jedoch für den Warenverkauf verwendet werden. Bei Entgegennahme von Bestellungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Werbematerial darf nur innerhalb des Standes ausgegeben werden. Die Stände sind während der Öffnungszeiten dauernd besetzt zu halten. Die Benützung der Ausstellungsräume ist nur während der üblichen Öffnungszeiten der Ausstellung gestattet. Für die Veranstaltung von Werbevorträgen, Werbefilmen, Diavorführungen, für die Abgabe von Warenproben, Getränken, Nahrungsmitteln oder Kostproben ist die schriftliche Genehmigung der MAW einzuholen. Firmen, die nicht ausstellen, ist jede Art von Werbung verboten. Jegliche Werbeaktivitäten außerhalb der Standfläche (z.B. Verteilen von Werbematerial oder Walking Acts) sind verboten; Ausnahmen nur nach Anfrage und schriftlicher Genehmigung durch die MAW. Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Standes oder eines Teiles desselben an Dritte sowie das Vertauschen von Ständen ist untersagt. Die MAW kann jederzeit den Stand des Ausstellers betreten.

3. Aufbau der Ausstellungsstände - Instandhaltung: Vor Errichtung des Standes hat sich der Aussteller über Standort und besondere Einrichtungsanordnungen bei der MAW zu erkundigen. Die Aufbauhöhe beträgt 2,5 m (inkl. Plattform); Unter- und Überschreitungen müssen von der MAW genehmigt werden. Veränderungen an der vermieteten Fläche oder den vermieteten Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der MAW vorgenommen werden. Der ausstellungsfertige Aufbau der Stände ist während der bekanntgegebenen Zeiten abzuschließen: Stände, die bis dahin nicht fertig sind, können von der MAW unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche anderwärtig vergeben werden, wobei der Aussteller für den Ausfallschaden haftet. Vor Aufstellung von eigenen Ständen hat der Aussteller bzw. dessen beauftragter Werbegestalter der MAW Skizzen unter Angabe der Standmaße und der Bauhöhe zur Genehmigung vorzulegen, diese behält sich das Recht vor, auf Grund der Sicherheitsvorschriften, der technischen Notwendigkeit, der vorgegebenen Standbauregeln bzw. zur Herbeiführung eines möglichst einheitlichen Gesamtbildes Änderungen zu verlangen. Standwände sind grundsätzlich an der Innen- und Außenseite zu verkleiden. Anordnungen der MAW, insbesondere über Verwendung und Ausgestaltung der Kojen, Eigenstände und Ausstellungseinrichtungen müssen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Ausstellung befolgt werden. Kommt der Aussteller einer diesbezüglichen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so können die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers ergriffen werden. Die MAW ist berechtigt, falls erforderlich auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Mieter einen anderen Platz in anderer Lage anzuweisen, Ein- und Ausgänge der Ausstellungsräume zu verlegen oder zu schließen. Fußböden und Wände der Räumlichkeiten, Stiegenaufgänge und Lagerplätze, die gemieteten Stände und Ausstellungseinrichtungen sind schonend zu gebrauchen, und letztere nach Beendigung der Ausstellung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen. In Räumen mit Parketten oder einwandfreien Bodenbelägen dürfen schwere Kisten nicht ausgepackt werden. Zur Vermeidung von Kratzern oder Rillen durch Verschieben der Kisten sind empfindliche Bodenbeläge vor Aufstellung des eigenen Ausstellungsmaterials mit Schutzbelägen zu schützen. Kisten oder sonstiges Schwermaterial sind mit besonderer Vorsicht zu transportieren, bei Speditionsaufträgen ist dies den zustellenden Firmen mitzuteilen. Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsteilen, die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigen, ist mit der MAW rechtzeitig zu klären. Das Einschlagen von Nägeln oder Haken in die Wände, das Verlegen von eigenen Leitungen, das Anbohren oder Einschneiden gemieteter Kojenwände ist nicht gestattet. Leergut und Verpackungsmaterial sind vor Ausstellungsbeginn auf eigene Kosten zu entfernen, für die Reinigung der Kojen hat der Aussteller zu sorgen. Es ist nicht gestattet, von den Decken der Ausstellungsräumlichkeiten Standkonstruktionen abzuhängen. Vorbauten oder Überbauten über die zugewiesene Ausstellungsfläche sind untersagt, Firmenschilder dürfen nicht über die Standgrenze (gebuchte Fläche) hinausragen, jede Beeinträchtigung der Sicht auf die Nachbarstände ist zu vermeiden. Standbeleuchtung und Anstrahlung dürfen weder Besucher noch Nachbarstände belästigen. Vom Aussteller beigestellte Dekorationsstoffe sind feuerhemmend zu imprägnieren, Bescheinigung hierüber ist auf Verlangen der MAW vorzulegen. Es ist jederzeit, auch während des Auf- und Abbaus, auf strengste Einhaltung aller polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften zu achten. Offene Flammen, Laser und Druckflaschen sind verboten. Die Sicherheit des Standes und aller verwendeten Materialien (Einhaltung der Feuer- und Sicherheitsbestimmungen) sind alleinige Verantwortung des Ausstellers und seiner Standbaufirma - die MAW übernimmt keine Haftung. Es ist die Verantwortung des Ausstellers und der Standbaufirma eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu haben.

4. Elektroinstallationen - Stromverbrauch: Bei der MAW können die benötigten Stromanschlüsse gegen Extrakosten bestellt werden. Die Aussteller verpflichten sich, ihren Stromverbrauch aus den von ihnen bestellten Stromanschlüssen zu decken. Die MAW haftet jedoch nicht für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Zuführung von Elektrizität und dergleichen entstehen. Die Kosten der Stromanschlüsse und des festgestellten Stromverbrauches sämtlicher Aussteller werden entsprechend der jeweiligen Bestellung an die Aussteller verrechnet. Für Elektroinstallationen innerhalb seines Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

5. Abbau der Ausstellungsstände: Der Aussteller hat die Stände bis zum angegebenen Termin abzubauen, die mitvermieteten Einrichtungsgegenstände zurückzustellen und die Bodenfläche geräumt von sämtlichen Fahrnissen gereinigt zu übergeben. Gelagerte Waren, Leergut und Verpackungsmaterial sind zu entfernen. Zurückgelassene Investitionen, soweit sie nicht schon auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der MAW über. Diese kann vom Aussteller die sofortige Herstellung des früheren Zustandes verlangen. Die mangels schriftlicher Reklamation in ordnungsgemäßen Zustand übernommenen Ausstellungseinrichtungen sind in demselben Zustand zurückzustellen. Schadhafte Stellen und Einrichtungen können auf Kosten des Ausstellers gereinigt und repariert werden. Bei nicht rechtzeitigem Abbau beauftragt die MAW den Abbau und es werden alle entstandenen Kosten in voller Höhe dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der Aussteller haftet für den tatsächlich entstandenen Schaden (mindestens aber für € 400,- pro angefangenen Tag). Die MAW/der Veranstaltungsort übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung.

6. Haftung: Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder seine Besucher verursacht werden und hält die MAW diesbezüglich klag- und schadlos. Es wird dem Aussteller empfohlen, eine angemessene Versicherung abzuschließen. Weder die MAW noch der Veranstaltungsort haften während des Aufbaus, der Dauer der Veranstaltung und des Abbaus für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung (weder für Personen- noch Sachschäden).

7. Ausstellungsentgelt/Sponsorentgelt - Vertragsrücktritt: Die angegebenen Ausmaße der Bodenfläche, Kojen und Ausstellungseinrichtungen sind annähernd. Die MAW ist berechtigt, die Ausmaße entsprechend abzuändern, um die vorhandene Ausstellungsfläche ökonomisch zu nützen und die Stände den vorliegenden Plänen anzupassen. Die Preise bemessen sich nach den tatsächlichen Ausmaßen; wird nachträglich mehr Fläche als angemeldet beansprucht und zugeteilt, so ist der Mehrbetrag unverzüglich nachzuzahlen. Die angegebenen Sponsorleistungen sind auf dem Bestellformular definiert, bei Satellitensymposien kann es zu geringfügigen Änderungen kommen. Der Aussteller trägt die 1%ige Vertragsgebühr vom Mietentgelt sowie alle sonstigen auf das Mietentgelt entfallenden Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p. a. angerechnet. Verzichtet eine Firma nach Abschluss des Vertrages auf die Beschickung der Ausstellung, so tritt folgende Stornogebühr in Kraft: 50% des gesamten Mietentgeltes für die Bodenfläche und die volle Anmeldegebühr bei Storno oder Flächenreduzierung bis spätestens drei Monate vor Kongressbeginn, 100% bei Storno danach. Bei Sponsorleistungen tritt folgende Stornogebühr in Kraft: 50% bis 6 Monate vor Kongressbeginn, 100% bei Storno danach.

8. Konditionen für Zusatzbestellungen - Regularien im Ausstellerhandbuch: Ergänzend zu den vorliegenden allgemeinen Teilnahmebedingungen sind die Konditionen für Zusatzbestellungen zum Stand sowie alle Regularien im Ausstellerhandbuch zu jedem individuellen Kongress für den Aussteller sowie für die von ihm beauftragte Standbaufirma oder Agentur verbindlich.

9. Schlussbestimmungen: Firmen, die den Vorschriften der MAW zuwiderhandeln, können durch die MAW mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Miete, für die Anmeldegebühr und alle Nebenkosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bzw. für den gesamten Sponsorbetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Aussteller/Sponsor kann Forderungen gegen die MAW gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der MAW aufrechnen. Auf jede Anfechtung des Vertrages, insbesondere wegen Irrtums und Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes wird verzichtet. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der ausschließliche Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht in Wien vereinbart. Wahlweise kann die MAW auch das zuständige Gericht am Sitz des Ausstellers anrufen. Es ist Österreichisches Recht anzuwenden.